

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 52

Ausgegeben in Arnsberg am 26. Dezember

1987

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle Giershagen der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Marsberg-Giershagen) S. 489.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 1988 S. 494
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge für das Haushaltsjahr 1988 S. 495
– Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 495 und 496 – Aufgebot der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 496 – Aufgebot der Stadtsparkasse Witten S. 496.

B Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

**1551. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-
anlage Quelle Giershagen der Stadt Marsberg,
Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebiets-
verordnung Marsberg-Giershagen)**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342),

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle Giershagen der Stadt Marsberg als begünstigter Unternehmer ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Giershagen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
– Obere Wasserbehörde –
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
– Untere Wasserbehörde –
in Meschede
3. Stadtdirektor
in Marsberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere:

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige Verbindungen, organische Verbindungen,
- Gifte,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel).

Zu diesem gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe – Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. 3. 1985 – (GMBL S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere:

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden, Lackier- und Entlackungsbetriebe,

- chemische Fabriken, Chemikalienhandel,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Krankenanstalten,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
- b) das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
- c) das wesentliche Ändern von Anlagen, die dem Lagern oder Behandeln von Autotrucks oder Altreifen dienen,
- d) das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,
- e) das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe,
- f) das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
- g) der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus,
- h) Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus sowie Bohrungen aller Art, **ausgenommen:** Maßnahmen für Post- und Stromkabelverlegungen, Mastaufstellungen, die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung,

- i) das Errichten, Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
- j) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen,
- k) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- l) das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung,
- m) das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- n) das Errichten oder Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
- o) das Versickern von unbelastetem Kühlwasser,
- p) Bohrungen aller Art sowie Sprengungen,
- q) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
- r) das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen und Ausstellungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
- s) das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben.
- (2) In der Zone III sind verboten
- a) das Einleiten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken),
ausgenommen:
 – das Versickern von schwachbelastetem Niederschlagswasser sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 – das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- b) das Einleiten
 – von behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
 – von unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer sowie von Abwasser jeder Art in den Untergrund,
ausgenommen:
 – das Versickern von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 – das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- c) das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
ausgenommen:
 Regenklärbecken,
- d) das Errichten wassergefährlicher Großanlagen,
- e) das Einrichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art einschließlich der Ablagerung von Bodenaushub,
- f) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen,
- g) Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird,
- h) das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,
ausgenommen:
 – Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,
 – Abwasserleitungen,
- i) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
 – das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch sowie von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden.
 – das Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger auf gesicherten Flächen,
 – das Lagern oder Sammeln von Silageabwässern und Jauche und das Sammeln von Gülle in dichten Behältern sowie das Lagern von Gülle in dichten oberirdischen Behältern,
 – das gegen Abschwemmen und Auswaschen gesicherte Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 – das Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältern für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf,
- j) das Errichten oder Erweitern von Umschlag-, Abfüll- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe,
- k) das ungesicherte Lagern von Pflanzenschutzmitteln,
- l) das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für die Wasserschutzzone nicht zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
- m) das Aufbringen von Mineraldünger und anderen Nährstoffträgern wie Gülle, Jauche, Stallmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersaft, Abwasser auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
ausgenommen:
 Düngung auf der Grundlage eines Düngeplans, der alle Nährstoffeinträge berücksichtigt und auch die den wasserwirtschaftlichen Belangen angepaßten Empfehlungen aufgrund der Beratung durch die Landwirtschaftskammern beachtet,

n) das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung, insbesondere

– auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden,

ausgenommen:

geringfügige Schneebedeckung,

– auf hängige Flächen,

o) das Anlegen von Silagen, wenn die Silagesicker-säfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,

p) Fischteiche mit Zufütterung sowie Netzgehege,

q) das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkul-turen,

r) das Aufbringen von Klärschlamm,

s) das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben,

t) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden,

u) das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bau-schutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- oder Wasserbau,

v) das Errichten, Wiederherstellen, wesentliche Än- dern oder die Nutzungsänderung baulicher Anla- gen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW), wenn

– Stoffe verwendet werden, bei denen die Ge- fahr der Auswaschung oder Auslaugung was- sergefährdender Stoffe besteht, oder

– das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,

ausgenommen:

schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

w) das Errichten oder Erweitern von Start- oder Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicher- heitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurf- plätzen des Luftverkehrs,

x) Motorsportveranstaltungen,

y) das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorge- sehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauord- nung für das Land Nordrhein-Westfalen – Lan- desbauordnung – (BauO NW).

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

a) die in der Zone III genehmigungspflichtigen Tat- bestände,

b) Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen und Bahnanlagen,

c) das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdauf- schlüsse,

d) das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen ge- wartet werden,

e) der Bau von Holzabfuhrwegen.

(2) In der Zone II sind verboten

a) die in der Zone III verbotenen Tatbestände,

b) das Einleiten von Abwasser,

c) Abwasseranlagen,

d) das Errichten wassergefährlicher Anlagen,

e) das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen oder La- gern wassergefährdender Stoffe,

f) das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Fäkalien,

g) das Bewässern mit hygienisch nicht einwand- freiem Wasser,

h) Gärfuttermieten, Gärfuttersilos, Festmistlager und Güllebehälter,

i) das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) zum Zwecke einer anderen landwirt- schaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung,

j) das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,

k) Intensivbeweidung und Pferche,

l) der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Park- plätzen und Rastanlagen,

ausgenommen:

Holzabfuhrwege,

m) der Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Anliegerverkehr,

n) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

ausgenommen:

mineralhaltige Düngemittel und zugelassene Pflanzenschutzmittel,

o) Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodenein- griffe jeder Art, durch die die belebte Boden- zone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

ausgenommen:

– die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

– Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungs- leitungen,

p) das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Ge- wässern, die mit Abwasser oder wassergefähr- denden Stoffen belastet sind und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,

q) das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen im Sin- ne der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),

ausgenommen:

- Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
- r) das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
 - s) Zelten und Lagern,
 - t) das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
 - u) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
 - v) Sprengungen.

§ 5**Schutz in der Zone I**

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 6**Militärische Übungen und Liegenschaften**

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben in Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

— „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ —
Stand 21./22. November 1983 —.

§ 7**Duldungspflichten**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Si-

cherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

- a) das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- b) das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
- c) das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
- d) das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- e) die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- f) das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
- g) das Beseitigen von Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Wasserwerksbetreiber und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt werden, ergeht die Entscheidung der unteren Wasserbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften dieser Bescheide.

§ 8**Genehmigung**

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen, § 7 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, nachträglich mit zu-

sätzlichen Anordnungen oder weiteren Einschränkungen versehen oder ganz zurückgenommen werden, wenn es im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung geboten ist und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der Unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 Satz 1 ~~und Satz 2~~ gelten entsprechend. ^{gem. Verordn. v. 29. 9. 83}

(7) Bei allen Entscheidungen dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 10

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 2 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 10. 12. 1987

Der Regierungspräsident
Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1987, S. 489

C

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1552. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 1988

Zweckverband Meschede, 24. 11. 1987
Naturpark Rothaargebirge

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“, in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 621), und der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ am 14. 10. 1987 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	330 200,— DM
in der Ausgabe auf	330 200,— DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	102 000,— DM
in der Ausgabe auf	102 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein -
Westfalen vom: 14. 12. 1982, Kontrollnummer: 620/82 und
vom: 17. 5. 1983, Kontrollnummer: 228/83, vervielfältigt.

